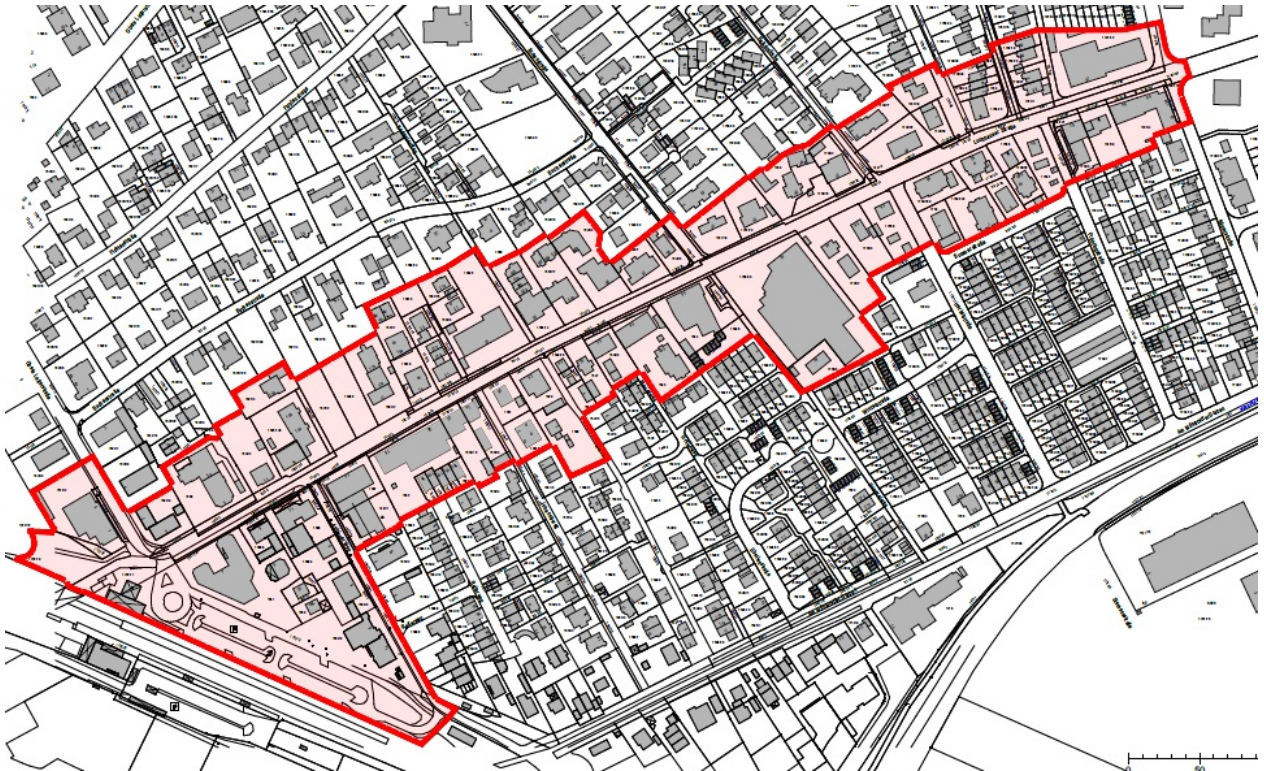


Bekanntmachung

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme im Untersuchungsgebiet Lochhauser Straße

hier: Einleitung der vorbereitenden Untersuchungen für die städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gem. § 141 Baugesetzbuch (BauGB)

Untersuchungsgebiet:



Die Stadt Puchheim beabsichtigt, für den Bereich der Lochhauser Straße eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchzuführen. Der Stadtrat der Stadt Puchheim hat daher in seiner Sitzung am 27.10.2020 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Vorbereitung der Sanierung beschlossen. Mit diesen vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung die sozialen, strukturellen und städtebaulichen, sowie die wirtschaftlichen und verkehrlichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden, allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung gewonnen werden.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Lageplan dargestellten Bereich beidseits der Lochhauser Straße zwischen Bahnlinie und Bäumelstraße, einschließlich dem Park + Ride Parkplatz am

Bahnhof und der daran anschließenden Bebauung bis zum Aubinger Weg. Ferner sind die Mündungsbereiche der in die Lochhauser Straße einmündenden Straßen Teil des Untersuchungsgebietes.

Entsprechend dem Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen erfolgt die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet, welches einer besonderen Sanierungssatzung bedarf.

Mit dieser Bekanntmachung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung. Zudem ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung von Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB und auf die Beseitigung von baulichen Anlagen anzuwenden, wenn zu befürchten ist, dass dadurch die Durchführung der Sanierung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB wird hingewiesen. Danach sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Stadt oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden.

Die vorbereitenden Untersuchungen werden von einer Planungsgemeinschaft bestehend aus den Büros Dragomir Stadtplanung, bogenberger + partner (Wirtschaft) und isr – Institut für Stadt- und Regionalmanagement (Mobilität) durchgeführt.

Puchheim, 04.11.2020

i.V.

Thomas Hofschuster

Dritter Bürgermeister